BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Verkehr
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Kennzeichen			Datum
GFS1-V-06437/012 GFS1-V-06437/013 GFS1-V-06439/009 GFS1-V-06440/002	Melanie Dorn	24320	23. Jänner 2025

Betrifft

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt☒!

Ort der Amtshandlung	Beginn
Zistersdorf	09.00 Uhr

Leiterin der Amtshandlung und Schriftführung	Melanie Dorn
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
für das NÖ Gebietsbauamt Korneuburg, als verkehrstechnischer Amtssachverständiger	Dipl.-Ing. Norbert Willenig
für die Stadtgemeinde Zistersdorf	Ing. Jürgen Hochmeister Mag. Stefan Loibl
für die Straßenmeisterei Zistersdorf	Ing. Kerstin Schneider Gerald Hofmeyer

Gegenstand der Amtshandlung

Stadtgemeinde Zistersdorf

1. B 40, Strkm. 61,300, Geschwindigkeitsbeschränkung (GFS1-V-06437/012)
2. B 40, Strkm. 64,400, Geschwindigkeitsbeschränkung, (GFS1-V-06437/013)
3. L 16, Stkrm. 12,840, Halten und Parken verboten, (GFS1-V-06439/009)
4. L 3026, Strkm. 11,350, KG Loidesthal, Änderung Ortgebietfestsetzung oder Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. (GFS1-V-06440/002)

verkehrstechnische Überprüfung

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - ☒ persönliche Verständigung
  - ☐ Anschlag in der Gemeinde
  - ☐ Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
  - ☐ durch
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - ☐ die nachfolgend angeführten ☒ keine Einwendungen vorgebracht wurden;

- ~~befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;~~
- ~~ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;~~
- ~~weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,~~
  - ~~über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen (§ 36a), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem Sachwalter oder einem seiner Pflegebefohlenen einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde;~~
  - ~~über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;~~
  - ~~über Fragen, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist;~~
  - ~~vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekannt geben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;~~
- ~~macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;~~
- ~~belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.~~

A) SACHVERHALT

Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Verfügung

1. einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der B 40, Strkm. 61,300 (GFS1-V-06437/012),
2. einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der B 40, Strkm. 64,400 (GFS1-V-06437/013),
3. eines Halte- und Parkverbotes im Zuge der L 16, Strkm. 12,840 (GFS1-V-06439/009) und
4. der Änderung der Ortsgebietfestsetzung oder einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der L 3026 Strkm. 11,350, KG Loidesthal (GFS1-V-06440/002)

in den Ortsgebieten von Zistersdorf bzw. Loidesthal wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die heutige Verkehrsverhandlung anberaumt.

Nach Erörterung des Verhandlungsgegenstandes wird ein Ortsaugenschein durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt der

B) BEFUND des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik

1. <u>Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der B 40, Strkm. 61,300 (GFS1-V-06437/012):</u>

Die Landesstraße B 40 verläuft im gegenständlichen Bereich im Sinne der Kilometrierung von Maustrenk kommend von Norden nach Süden. Sie verfügt über zwei Fahrstreifen. Das Ortsgebiet von Zistersdorf ist bei Strkm. 61,367 kundgemacht. Von Westen kommend mündet die Landesstraße L 3042 bei Strkm. 61,384 in die B 40 ein. Von Osten kommend mündet die Gemeindestraße „Schalthausgasse“ gegenüber der L 3042 in die B 40 ein. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet beträgt 50 km/h. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im uneingeschränkten Freilandbereich

beträgt 100 km/h. Die B 40 verfügt über eine Mittelmarkierung und Randlinien im Freilandbereich.

Es wurde von der Stadtgemeinde Zistersdorf vorgebracht, dem Ortsbeginn von Zistersdorf im Zuge der B 40 eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h vorzulagern. Begründet wird dies mit der Erschließung von 60 Bauplätzen „Am Klostergrund“ sowie die Errichtung eines 5-gruppigen Kindergartens in der Pfarrgartengasse.

Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde festgestellt, dass in Fahrtrichtung Zistersdorf ersichtlich im Zuge der B 40 bei Strkm. 61,460 eine mobile Tempoanzeige angebracht ist.

Es wurde eine Abfrage der Unfalldatenbank des Kuratoriums für Verkehrssicherheit am 23.01.2025 für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2023 von Strkm. 61,100 bis 61,400 durchgeführt.

Es ereignete sich ein Unfall mit Personenschaden am 07.11.2023 um 03.30 Uhr. Es handelt sich um einen Alleinunfall, Abkommen nach rechts durch einen alkoholisierten Lenker. Der Lenker und der Beifahrer wurden leicht verletzt.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der B 40, Strkm. 64,400 (GFS1-V-06437/013):

Die Landesstraße B 40 verläuft im gegenständlichen Bereich im Sinne der Kilometrierung von Zistersdorf kommend von Norden nach Süden. Sie verfügt über zwei Fahrstreifen. Von Osten kommend mündet die Gemeindestraße „Dürrweg“ bei Strkm. 63,947 in die B 40 ein. Von Osten kommend mündet die Gemeindestraße „Industrieweg“ bei Strkm. 64,311 in Form eines T-Knotens in die B 40 ein. Die Landesstraße B 40 verfügt in Fahrtrichtung Süden über einen Rechtsbogen, an den ein Linksbogen anschließt. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im uneingeschränkten Freilandbereich beträgt 100 km/h.

Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde festgestellt, dass der Gemeindestraße „Dürrweg“ der Vorrang gegenüber der B 40 mit dem VZ „Vorrang geben“ und dem „Industrieweg“ der Vorrang gegenüber der B 40 mit dem VZ „Halt“ genommen ist.

Es wurde von der Stadtgemeinde Zistersdorf vorgebracht, im Bereich der oben angeführten Einmündungen eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h kundzumachen. Begründet wird dies damit, dass es bereits zu gefährlichen Situationen gekommen sein soll.

Es wurde eine Abfrage der Unfalldatenbank des Kuratoriums für Verkehrssicherheit am 23.01.2025 für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2023 von Strkm. 63,800 bis 64,500 durchgeführt.

Es ereigneten sich keine Unfälle mit Personenschaden.

3. Halte- und Parkverbot im Zuge der L 16, Strkm. 12,840 (GFS1-V-06439/009):

Die Landesstraße L 16 führt im Sinne der Kilometrierung im Ortsgebiet von Zistersdorf Westen nach Osten. Bei Strkm. 12,870 befindet sich eine 4-strahlige Kreuzung L 16 / Kirchenplatz. Die L 16 zweigt an dieser Kreuzung nach Norden ab. Im südwestlichen

Quadranten der Kreuzung schließt an den Fahrbahnrand der L 16 die Liegenschaft „Kirchenplatz 2“.

Es wurde von der Stadtgemeinde Zistersdorf vorgebracht, im Bereich der Liegenschaft „Kirchenplatz 2“ am Fahrbahnrand der L 16 im Kreuzungsbereich auf einer Länge von 24 m ein Halte- und Parkverbot kundzumachen. Begründet wird dies damit, dass dieser Kreuzungsbereich vom öffentlichen Kraftfahrlinienverkehr befahren wird. Durch parkende KFZ in diesem Bereich wurde der Bus bereits mehrfach behindert.

4. Änderung der Ortsgebietfestsetzung bzw. Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der L 3026 Strkm. 11,350, KG Loidesthal (GFS1-V-06440/002):

Die Landesstraße L 3026 verläuft im gegenständlichen Bereich im Sinne der Kilometrierung von Blumenthal kommend von Nordwesten nach Südosten. Sie verfügt über zwei Fahrstreifen. Das Ortsgebiet von Loidesthal ist bei Strkm. 11,455 kundgemacht. Etwa auf Höhe des Strkm. 11,400 mündet an beiden Fahrbahnrändern eine Fahrradstraße bzw. ein Geh- und Radweg in die L 3026 ein. Der Geh- und Radweg und die Fahrradstraße enden jeweils am Fahrbahnrand der L 3026.
Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet beträgt 50 km/h. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im uneingeschränkten Freilandbereich beträgt 100 km/h.

Jeweils in Fahrtrichtung ersichtlich ist im Zuge der L 3026 vor den Einmündungen des Geh- und Radwegs und der Fahrradstraße das VZ „Andere Gefahren“ mit dem Zusatz „Radfahrer queren“ kundgemacht.

Es wurde von der Stadtgemeinde Zistersdorf vorgebracht, im Bereich der oben angeführten Einmündungen eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h kundzumachen oder das Ortsgebiet neu festzusetzen.Begründet wird dies damit, dass es bereits zu gefährlichen Situationen gekommen sein im Bereich der Einmündungen gekommen sein soll.

Es wurde eine Abfrage der Unfalldatenbank des Kuratoriums für Verkehrssicherheit am 23.01.2025 für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2023 von Strkm. 11,200 bis 11,600 durchgeführt.

Es ereigneten sich keine Unfälle mit Personenschaden.

C) GUTACHTEN des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik

1. Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der B 40, Strkm. 61,300 (GFS1-V-06437/012):

Gemäß der Richtlinie RVS 02.02.21 „Verkehrssicherheitsuntersuchung“ liegt eine Unfallhäufung auf einem Abschnitt von bis zu 250 m erst dann vor, wenn sich

- mindestens drei gleichartige Unfälle mit Personenschaden im drei Jahren ereignet haben oder wenn der Relativkoeffizient den Wert 0,8 erreicht oder übersteigt oder
- mindestens fünf gleichartige Unfälle (einschließlich Unfälle mit Sachschaden) in einem Jahre ereignet haben

Aufgrund des unauffälligen Unfallgeschehens im gegenständlichen Bereich kann aus verkehrstechnischer Sicht keine Geschwindigkeitsreduktion abgeleitet werden.

Zur endgültigen Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus im gegenständlichen Bereich werden von der Stadtgemeinde Zistersdorf, falls vorhanden, die Auswertungen der mobilen Tempoanzeige der Verkehrsbehörde übermittelt.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der B 40, Strkm. 64,400 (GFS1-V-06437/013):

Gemäß der Richtlinie RVS 02.02.21 „Verkehrssicherheitsuntersuchung“ liegt eine Unfallhäufung auf einem Abschnitt von bis zu 250 m erst dann vor, wenn sich

- mindestens drei gleichartige Unfälle mit Personenschaden im drei Jahren ereignet haben oder wenn der Relativkoeffizient den Wert 0,8 erreicht oder übersteigt oder
- mindestens fünf gleichartige Unfälle (einschließlich Unfälle mit Sachschaden) in einem Jahre ereignet haben

Aufgrund des unauffälligen Unfallgeschehens im gegenständlichen Bereich kann aus verkehrstechnischer Sicht keine Geschwindigkeitsreduktion abgeleitet werden. Aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 km/h nicht erforderlich.

3. Halte- und Parkverbot im Zuge der L 16, Strkm. 12,840 (GFS1-V-06439/009):

Aus Sicht ist es aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich vor der Liegenschaft „Kirchenplatz 2“ ein Halte- und Parkverbot am Fahrbahnrand der L 16 kundzumachen.

Das Halten und Parken ist auf der Landesstraße L 16 vor der Liegenschaft „Kirchenplatz 2“ auf einer Länge von 24 m verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 („Halten und Parken verboten“) mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ aus beiden Fahrtrichtungen sichtbar kundzumachen.

4. Änderung der Ortsgebietfestsetzung oder Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge der L 3026 Strkm. 11,350, KG Loidesthal (GFS1-V-06440/002):

Geschwindigkeitsbeschränkung:

Gemäß der Richtlinie RVS 02.02.21 „Verkehrssicherheitsuntersuchung“ liegt eine Unfallhäufung auf einem Abschnitt von bis zu 250 m erst dann vor, wenn sich

- mindestens drei gleichartige Unfälle mit Personenschaden im drei Jahren ereignet haben oder wenn der Relativkoeffizient den Wert 0,8 erreicht oder übersteigt oder
- mindestens fünf gleichartige Unfälle (einschließlich Unfälle mit Sachschaden) in einem Jahre ereignet haben

Aufgrund des unauffälligen Unfallgeschehens im gegenständlichen Bereich kann aus verkehrstechnischer Sicht keine Geschwindigkeitsreduktion abgeleitet werden. Aus

Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 km/h nicht erforderlich.

Ortsgebietfestsetzung:

Was die Festsetzung des Ortsgebietes betrifft wird festgehalten, dass dieses am Beginn der zusammenhängenden Bebauung kundgemacht ist. Eine Versetzung der Ortstafel über den Bereich der Einmündungen kann nicht positiv beurteilt werden, da dieser Bereich unbebaut ist und ist daher aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erforderlich.

D) ERKLÄRUNGEN

Das Verhandlungsergebnis wird von allen/den übrigen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Da diese Niederschrift elektronisch erstellt wurde und an Ort und Stelle nicht ausgedruckt werden konnte, unterbleibt die Fertigung durch die übrigen beigezogenen Personen (§ 14 Abs. 5 AVG).

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

☐ Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:

☐ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von

Die Niederschrift wird den Anwesenden
☐ zur Durchsicht vorgelegt vorgele- ☐ sen.
☒ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch Verhandlungsleitung.

Auf die
☐ Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht
☐ Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift
wird verzichtet von

☒ Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von

Ende der Amtshandlung um 12.15 Uhr.

2 Landesorgane

7/2 Stunden

Unterschrift

der Leiterin der Amtshandlung: Melanie Dorn e.h.

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur